



Wegleitung im Todesfall Informationen für die Angehörigen

INHALT

Vorwort	3
Vorgehen im Todesfall	4
Einsargung und Überführung	6
Aufbahrung zur Abschiednahme	7
Bestattungsarten.....	8
Beerdigung	9
Beurkundung des Todesfalls.....	10
Erbschaft	11
Hinweise vom Steueramt	12
Kontakte.....	13
Checkliste Vorgehen im Todesfall	14
Friedhof Seuzach	16
Grabarten	17
Friedhofsplan	17
Reihengrab	18
Familien- und Privatgräber	19
Gemeinschaftsgrab «Grabhügel»	20
Gemeinschaftsgrab «Waldgrab»	21
Gemeinschaftsgrab «Aschegrab»	22
Informationen zur Grabbepflanzung und Grabpflege.....	23

VORWORT

Der Verlust eines Angehörigen ist für die nächsten Hinterbliebenen eine schwierige Situation. Einerseits empfinden Sie Trauer und Schmerz, andererseits müssen innert kurzer Zeit eine Reihe von Formalitäten erledigt werden, mit denen man sich in der Regel wenig auseinandersetzt und die deshalb vielfach schwierig zu lösen sind.

Diese Wegleitung soll dazu beitragen, sich in den organisatorischen Bereichen zurechtzufinden und Möglichkeiten der Bestattung aufzuzeigen.

Die Abteilung Gesellschaft und Sicherheit der Gemeinde Seuzach ist Ihre erste Anlaufstelle für Fragen rund um Tod, Bestattung und Grabpflege. Sie hat die Funktion des Bestattungsamts und der Friedhofsverwaltung für die Gemeinde Seuzach. Uns ist es ein grosses Anliegen, Ihnen hilfreich zur Seite zu stehen und mit Ihnen Lösungen zu finden die Ihren Wünschen entsprechen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Gemeinde Seuzach
Bestattungsamt

VORGEHEN IM TODESFALL

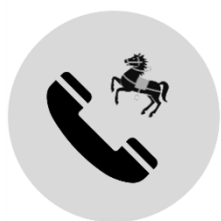


1. Todesfall melden

Wenn jemand **zu Hause** gestorben ist, muss schnellstmöglich der Hausarzt oder der Notfallarzt (Tel. 144) benachrichtigt werden. Stirbt jemand **infolge eines Unfalls oder unklarer Ursache**, muss zudem unverzüglich die Polizei (Tel. 117) zur Abklärung des Unfallhergangs benachrichtigt werden.

Der gerufene Arzt nimmt die Leichenschau vor und stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus. Das Original der ärztlichen Todesbescheinigung wird den Angehörigen übergeben und wird durch diese dem Bestattungsamt beim Bestattungsgespräch abgegeben.

Ereignet sich der Todesfall **in einem Spital oder einem Heim**, wird das Original der ärztlichen Todesbescheinigung in der Regel direkt vom Spital/Heim an das zuständige Zivilstandsamt gesendet.



2. Benachrichtigung des Bestattungsamtes (Gemeinde Seuzach)

Der Todesfall ist dem Bestattungsamt Seuzach schnellstmöglich (innert 48h) **telefonisch anzumelden**. Dabei wird ein Besprechungstermin mit den Angehörigen vereinbart.

Tritt der Todesfall am Freitagabend, Samstag oder Sonntag ein, melden Sie sich am darauffolgenden Montag beim Bestattungsamt.

An allgemeinen Feiertagen besteht ein Pikettdienst. Informationen zum jeweiligen Pikettdienst erhalten Sie über die Telefonansage auf der Hauptnummer der Gemeindeverwaltung 052 320 40 40.

Bitte bringen Sie folgende Dokumente ans Bestattungsgespräch mit:

- Original Ärztliche Todesbescheinigung (falls vom Arzt/Spital erhalten)
- Familienbüchlein (falls vorhanden)
- Ausweise der verstorbenen Person (falls vorhanden und gültig)
- Ausländische Staatsangehörige: Ausländerausweis, Pass
- Ausweispapiere der anzeigeberechtigten Person

Gemeinde Seuzach

Bestattungsamt
Stationsstrasse 1
8472 Seuzach

Tel. 052 320 40 40
E-Mail einwohnerdienste@seuzach.ch

Website





3. Bestattungsgespräch

Beim Bestattungsgespräch wird zusammen mit den Angehörigen das weitere Vorgehen besprochen und festgelegt.

Wir empfehlen, sich vorab folgende Gedanken zu machen:

- Gibt es Wünsche der verstorbenen Person?
- Ist eine Aufbahrung der verstorbenen Person gewünscht?
- Gibt es spezielle Wünsche bezüglich der Einsargung?
- Welche Bestattungsart (siehe Seite 8) ist gewünscht?
- Welche Grabart (siehe Seiten 18 - 22) ist gewünscht?
- Wann und wo soll die Beerdigung stattfinden?

Hat die verstorbene Person bei der Gemeinde einen Bestattungswunsch (Verfügung über die gewünschte Bestattungsart) hinterlegt, werden die darin festgehaltenen Wünsche vorrangig befolgt. Ansonsten geben die Angehörigen verbindliche Anordnungen für die Bestattung ab.



4. Beerdigung vorbereiten

Nach dem Bestattungsgespräch bei der Gemeinde sollten alle Fragen zum weiteren Vorgehen im Zusammenhang mit der Bestattung besprochen sein. Im besten Fall wurde zudem bereits ein Datum für die Beerdigung vereinbart.

Sofern ein Datum für die Beerdigung feststeht können nun die weiteren Vorkehrungen getroffen werden wie Todesanzeige aufgeben, Trauerkärtchen drucken, Blumenschmuck organisieren etc.

Zudem kann nun mit dem gewünschten Pfarrer, Ritualberater oder Bestattungsredner Kontakt aufgenommen werden um die Zeremonie am Grab und eventuell die Abdankung/Trauerfeier zu planen.



5. Administratives

Nach der Beerdigung gilt es die weiteren Formalitäten zu erledigen. Mit der Todesurkunde sollten Versicherungen sowie weitere wichtige Stellen informiert werden um Leistungen an- oder abzumelden. Zudem sollte auch der Nachlass möglichst bald geregelt werden.

Nach den vielen administrativen Aufgaben ist der letzte Schritt ganz dem Gedenken an die Verstorbene gewidmet: einen passenden Grabstein bestellen und den gewünschten Grabunterhalt bestimmen und organisieren.

EINSARGUNG UND ÜBERFÜHRUNG

Unter der Einsargung versteht man die Handlungen, die ein Bestattungsunternehmen vornimmt, wenn es die verstorbene Person in den Sarg legt. Dazu gehört auch die Vorbereitung wie beispielsweise das Waschen und Ankleiden. Als Überführung bezeichnet man den Transport des Sarges.

Zuständigkeit

Für die Einsargung und die Überführung ist das Bestattungsunternehmen Hans Gerber AG zuständig.

Hans Gerber AG

Bestattungsdienste
Lättenstrasse 9
8315 Lindau

Tel. 052 355 00 11
E-Mail office@gerber-lindau.ch

Website



Auftragserteilung

Der Auftrag für die Einsargung und Überführung wird grundsätzlich durch die Gemeinde nach dem Bestattungsgespräch erteilt.

Verstirbt eine Person zu Hause und ist eine baldige Überführung gewünscht, können sich die Angehörigen auch selber beim Bestattungsunternehmen melden und die Einsargung und Überführung veranlassen.

Wichtig: Die Überführung kann erst stattfinden nachdem der Arzt die ärztliche Todesbescheinigung ausgestellt hat.

Sargmodell

In der Schweiz ist für alle Bestattungsarten ein Sarg vorgeschrieben. Der Gemeindesarg, welcher kostenlos bereitgestellt wird, ist sowohl für Erdbestattungen als auch für Kremationen geeignet.

Es darf auch ein anderes Sargmodell verwendet werden. Die Mehrkosten für ein anderen Sarg gehen zu Lasten der Angehörigen. Das Bestattungsunternehmen Gerber kann zur Beratung konsultiert werden. Die verfügbaren Sargmodelle sind online einsehbar.

Sargmodelle



Überführung

Bei Erdbestattungen wird der Sarg grundsätzlich direkt in die Aufbahrungshalle auf dem Friedhof Seuzach überführt. Je nach Beerdigungstermin kann es allerdings vorkommen, dass die Überführung zuerst in die Kühlräume des Friedhof Rosenberg vorgenommen wird.

Ist eine Kremation gewünscht, wird der Sarg direkt ins Krematorium Rosenberg überführt.

Kosten

Die Kosten für die Einsargung und Überführung sowie für den Standardsarg übernimmt die Gemeinde. Einzig die Mehrkosten für einen anderen Sarg gehen zu Lasten der Angehörigen.

AUFBAHRUNG ZUR ABSCHIEDNAHME

Eine Aufbahrung bietet den Angehörigen die Möglichkeit den Sarg noch einmal zu besuchen um sich von der verstorbenen Person verabschieden zu können.

Die Aufbahrung ist mit geöffnetem oder geschlossenem Sargdeckel möglich. Den Abschied mit geöffnetem Sargdeckel nennt man offene Aufbahrung, bei geschlossenem Deckel spricht man von einer geschlossenen Aufbahrung.

Eine offene Aufbahrung ist möglich sofern es würdig und pietätvoll ist. Die optische Verfassung der verstorbenen Person ist dabei entscheidend. Die Aufbahrung ist während maximal 2 – 3 Tagen möglich.

Ort der Aufbahrung

Bei einer Kremation findet die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle des Friedhofs Rosenberg statt. Auch bei Erdbestattungen kann es je nach Beerdigungstermin vorkommen, dass die Aufbahrung im Friedhof Rosenberg stattfindet.

Friedhof Rosenberg

Am Rosenberg 5
8400 Winterthur

Tel. 052 267 30 30
E-Mail friedhof@win.ch

Website



Auftragserteilung

Ob eine Aufbahrung gewünscht ist, muss dem Bestattungsunternehmen bei der Auftragserteilung für die Einsargung und Überführung mitgeteilt werden.

Kosten

Die Kosten für die Aufbahrung übernimmt die Gemeinde.



BESTATTUNGSARTEN

In der Schweiz wird grundsätzlich zwischen zwei Bestattungsarten unterschiedet. Nämlich der Erd- und der Feuerbestattung.

Erdbestattung

Bei einer Erdbestattung wird der Sarg als ganzes in die Erde beigesetzt. In der Schweiz gilt Friedhofszwang für Erdbestattungen.

Feuerbestattung (Urnenbestattung, Kremation)

Unter einer Feuerbestattung versteht man die Einäscherung der sterblichen Überreste. Die Asche wird anschliessend in einer Urne gesammelt.

Für Urnen besteht kein Friedhofszwang. Die Angehörigen haben das Recht, die Urne privat aufzubewahren oder anderweitig darüber zu verfügen.

Grundsätzlich wird für alle Kremationen eine kostenlose Gemeindeurne bereitgestellt. Ähnlich wie beim Sarg gibt es aber auch bei den Urnen verschiedene Urnenmodelle zur Auswahl. Die verfügbaren Urnenmodelle sind online einsehbar.

Ist eine Beisetzung der Urne gewünscht muss allerdings beachtet werden, dass einige Friedhöfe spezifische Urnen verlangen. Es sollte daher vorgängig bei der zuständigen Friedhofsverwaltung abgeklärt werden, welche Urnenart zulässig ist. Auf dem Friedhof Seuzach sind ausschliesslich gebrannte Tonurnen (die Gemeindeurne) zulässig.

Urnenmodelle



Kosten

Die Kosten für die Bestattung übernimmt die Gemeinde.

BEERDIGUNG

Als Beerdigung wird die Beisetzung der Urne oder des Sarges auf dem Friedhof bezeichnet.

Einwohnerinnen und Einwohner von Seuzach werden grundsätzlich auf dem Friedhof Seuzach beigesetzt. Beim Bestattungsgespräch wird mit den Angehörigen besprochen, welche Grabart gewünscht ist und an welchem Datum die Beerdigung stattfinden soll. Auf dem Friedhof Seuzach sind Beerdigungen von Dienstag bis Freitag jeweils um 13.30 Uhr möglich.

Zeremonie am Grab

Bei der Gestaltung der Zeremonie am Grab sind die Angehörigen frei. Spezielle Wünsche betreffend Bestattung werden im Rahmen des Ortsüblichen und der vorhandenen Einrichtungen und Mittel gerne erfüllt. Das Bestattungsamt berät die Angehörigen beim Bestattungsgespräch und zeigt verschiedene Möglichkeiten auf.

Abdankung

Als Abdankung wird die Trauerfeier im Anschluss an die Beerdigung bezeichnet, welche meist in der Kirche stattfindet. Die Durchführung einer Trauerfeier ist nicht obligatorisch und wird daher falls gewünscht direkt durch die Angehörigen organisiert.

Ist die Begleitung durch eine Pfarrperson gewünscht, wird diese mit den Angehörigen die Planung der Abdankung übernehmen.

Beerdigung ausserhalb des Friedhofs Seuzach

Die Beerdigung auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde ist grundsätzlich möglich, aber bewilligungspflichtig. Die meisten Gemeinden verlangen die Einreichung eines schriftlichen Gesuchs (meist auf der Website zu finden) und setzen eine starke Verbindung zum Ort voraus. Sofern möglich empfiehlt es sich die Bewilligung bereits zu Lebzeiten einzuholen.

Kosten

Für die Beerdigung auf dem Friedhof Seuzach übernimmt die Gemeinde grundsätzlich alle standardmässigen Kosten. Einzig die Kosten für das Grabmal sowie die Grabpflege sind durch die Angehörigen zu tragen.

Bei auswärtiger Beerdigung leistet die Gemeinde Vergütungen gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV). Die restlichen Kosten sind durch die Angehörigen zu tragen.

Asche zu Land, Wasser oder in der Luft verstreuen

Anders als bei der Erdbestattung besteht für Urnen keinen Friedhofszwang. Die Angehörigen dürfen also frei über die Urne und deren Inhalt verfügen. Eine beliebte Alternative zur klassischen Beisetzung auf dem Friedhof ist die Verstreuerung der Kremationsasche in der Natur, etwa in einem See, Fluss, auf einem Berg, einem Aussichtspunkt oder dem Lieblingsort des Verstorbenen.

Gemeinden sind berechtigt das Verstreuen von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen einzuschränken oder zu verbieten, wenn sich dies störend auswirkt. Informieren Sie sich vorgängig über die örtlichen Bestimmungen und beachten Sie, dass in anderen Kantonen andere Bestimmungen gelten könnten.

Im Kanton Zürich ist das Verstreuen von Kremationsasche grundsätzlich erlaubt, wenn die Bestimmungen des Forst-, Gewässerschutz-, Luftfahrt-, Bau- und Umweltrechts eingehalten werden und die Kremationsasche nicht als solche erkennbar ist und nach kurzer Zeit nicht mehr wahrgenommen werden kann.

BEURKUNDUNG DES TODESFALLS

Todesurkunde / Todesschein

Sobald alle notwendigen Unterlagen im Original eingereicht wurden, kann der Todesfall beurkundet und die Todesurkunde ausgestellt werden.

Die Todesurkunde ist die amtliche Bestätigung des Todes einer Person, sowie deren Sterbeort und -zeit. Damit bildet sie das Gegenstück zur Geburtsurkunde.

Wozu wird die Todesurkunde benötigt?

Die Todesurkunde wird für zahlreiche Schritte nach einem Todesfall benötigt. Nämlich begründet die Todesurkunde rechtliche Ansprüche auf Versicherungsleistungen, Hinterbliebenenrenten oder Abfindungen aus obligatorischer Vorsorge, sowie die Auszahlung von (gebundenen) privaten Vorsorgeguthaben. Diese unterstehen dem Sozialversicherungsrecht und werden vom Erbgang gesondert abgewickelt. Ein anderer Hauptaspekt ist die Auflösung laufender Verträge oder Versicherungen der verstorbenen Person (z.B. Mietvertrag oder Krankenversicherung).

Zuständigkeit

Für die Beurkundung des Todesfalls sowie die Ausstellung der Todesurkunde sind die Zivilstandsämter zuständig. Verantwortlich für die Ausstellung ist jeweils das Bezirk Zivilstandsamt des Sterbeortes.

Bei Todesfällen die sich im Bezirk Winterthur ereignen haben, ist das Zivilstandsamt Winterthur zuständig.

Zivilstandsamt Winterthur

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Tel. 052 267 57 65
E-Mail zivilstandsamt@win.ch

Bestellformular



Bestellung

Die Todesurkunde kann nur vom überlebenden Ehegatten oder den Verwandten in auf- oder absteigender Linie bestellt werden. Andere Personen benötigen eine schriftliche Vollmacht.

Bei den meisten Zivilstandsämtern kann die Bestellung per Telefon oder online über die Website erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass die Todesurkunde **ohne** vorgängige **Bestellung nicht** automatisch an die Angehörigen **gesendet wird**.

ERBSCHAFT

Testamentseröffnung

Testamente können zu Hause aufbewahrt, bei einer Bank, dem Willensvollstrecker, dem Begünstigten oder beim zuständigen Notariat der Wohnsitzgemeinde hinterlegt werden.

Wer sich im Besitz des Testamentes einer verstorbenen Person befindet, ist gesetzlich verpflichtet, das Original sobald man Kenntnis vom Ableben hat (Mitteilung von Angehörigen, Todesanzeige, etc.) sofort der zuständigen Erbschaftsbehörde zur Eröffnung einzureichen.

Nach Erhalt eines Testamentes (oder eines Erbvertrages) ermittelt die Erbschaftsbehörde alle im Testament bedachten Personen und Organisationen. Es ist mit einer Verfahrensdauer von ca. 8 Wochen zu rechnen.

Zuständigkeit

Zuständig für die Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen sind im Kanton Zürich die Gerichte. Testamente und Erbverträge sind daher beim Bezirksgericht am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person einzureichen. Für Seuzach ist das Bezirksgericht Winterthur zuständig.

Bezirksgericht Winterthur

Erbschaftskanzlei
Lindstrasse 10
8400 Winterthur

Tel. 052 234 84 00

E-Mail erbschaft.winterthur@gerichte-zh.ch

Website



Bestellung Erbschein

Der Erbschein (auch Erbenschein, Erbbescheinigung oder Erbenbescheinigung genannt) gibt Auskunft über den Kreis der Erbberechtigten und wird benötigt, um über die Erbschaft verfügen zu können. Finanzinstitute verlangen einen Erbschein, damit Geld vom Konto der verstorbenen Person abgehoben werden kann. Ein Erbschein wird auch verlangt, wenn ein Grundstück oder Wohneigentum überschrieben oder verkauft werden soll.

Der Erbschein kann nach Ablauf der Rechtsmittel- und der Einsprachefrist durch die zur Erbfolge berufenen Personen beim Bezirksgericht beantragt werden. Um einen Erbschein zu erhalten, müssen Sie

- eine Kopie des Todesscheins vorlegen (erhältlich beim Zivilstandsamt);
- beweisen, dass Sie erbberechtigt sind (Auszug aus dem Zivilstandsregister);
- belegen, dass Sie die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben (Annahmeerklärung aller gesetzlichen und eingesetzten Erben oder der Nachweis des Fristablaufs).



HINWEISE VOM STEUERAMT

Mit dem Tod einer steuerpflichtigen Person endet ihre Steuerpflicht. Für die Zeit vom 1. Januar bis zum Todesdatum müssen die Erben eine Steuererklärung einreichen (sog. «unterjährige Steuererklärung»).

Ist die verstorbene Person verheiratet oder lebt sie in einer anerkannten Partnerschaft, wird die bestehende gemeinsame Steuerpflicht auf das Todesdatum hin beendet. Der überlebende Ehegatte/die überlebende Ehegattin oder der überlebende Partner/die überlebende Partnerin werden ab dem Folgetag als Einzelpersonen besteuert. Demzufolge sind im Todesjahr zwei Steuererklärungen einzureichen - eine Steuererklärung für die Zeit der gemeinsamen Steuerpflicht vom 1. Januar bis und mit dem Todesdatum und eine Steuererklärung für den Zeitraum der Einzelsteuerpflicht des überlebenden Ehegatten/Ehegattin resp. des Partners/der Partnerin ab Folgetag bis zum Jahresende.

Nachdem der Tod beim Bestattungsamt gemeldet worden ist, wird das Steueramt entsprechend benachrichtigt. Das Steueramt kann in der Folge das Inventarverfahren durchführen.

Inventarverfahren

Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Seuzach hat das Steueramt in der Regel innert zwei Wochen nach dem Todestag das Inventarverfahren einzuleiten. Das Inventarverfahren umfasst:

- Inventarfragebogen
- Tresoröffnungsprotokoll
- Unterjährige Steuererklärung für das Todesjahr

Im Inventarverfahren werden die steuerrechtlich relevanten Umstände des Todesfalles erhoben. Ist kein oder nur geringfügiges Vermögen vorhanden, so gelangt ein abgekürztes Verfahren zur Anwendung und es muss lediglich die unterjährige Steuererklärung für das Todesjahr eingereicht werden.

Das Inventarverfahren wird - von Einzelfällen abgesehen - ausschliesslich schriftlich durchgeführt und beschränkt sich auf das Ausfüllen der zugestellten Formulare.

Das Inventarverfahren ist Grundlage für:

- die korrekte Erhebung der Erbschaftssteuer
- die korrekte Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuer sowie der direkten Bundessteuer
- die Durchführung eines allfälligen Nachsteuer- und Bussenverfahrens
- die korrekte Versteuerung der angefallenen Erbschaft, da die Erben für den Vermögensanfall und die daraus resultierenden Einkünfte ab dem Todesdatum steuerpflichtig werden

Ausserdem kann das durchgeführte Inventarverfahren den Erben helfen, die Erbteilung vorzunehmen. Die Erbteilung ist im Kanton Zürich ausschliesslich Sache der Erben; eine Mitwirkung der Steuerbehörden erfolgt nicht.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch oder am Schalter zur Verfügung.

Gemeinde Seuzach

Steueramt
Stationsstrasse 1
8472 Seuzach

Tel. 052 320 40 30
E-Mail steuern@seuzach.ch

Weitere Informationen



KONTAKTE

Gemeinde Seuzach

Bestattungsamt
Stationsstrasse 1
8472 Seuzach

Tel. 052 320 40 40
einwohnerdienste@seuzach.ch

Hans Gerber AG

Bestattungsdienste
Lättenstrasse 9
8315 Lindau ZH

Tel. 052 355 00 11
office@gerber-lindau.ch

Krematorium Friedhof Rosenberg

Am Rosenberg 5
8400 Winterthur

Tel. 052 267 30 30
krematorium@win.ch

Evang.-reformierte Kirchgemeinde Seuzach-Thurtal

Sekretariat
Stationsstrasse 34
8472 Seuzach

Tel. 052 335 31 39
cornelia.sprenger@ref-st.ch

Kath. Pfarramt St. Martin Seuzach

Sekretariat
Reutlingerstrasse 52
8472 Seuzach

Tel. 052 335 33 52
pfarramt-seuzach@martin-stefan.ch

Zivilstandsamt Winterthur

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Tel. 052 267 30 30
zivilstandsamt@win.ch

Bezirksgericht Winterthur

Erbschaftskanzlei
Lindstrasse 10
8400 Winterthur

Tel. 052 234 84 00
erbschaft.winterthur@gerichte-zh.ch

Kantonspolizei Zürich

Polizeiposten Seuzach
Stationsstrasse 11
8472 Seuzach

Tel. 058 648 61 75
Notfall 117

Kantonsspital Winterthur

Brauerstrasse 15
8401 Winterthur

Tel. 052 266 21 21
Notfall 144

CHECKLISTE VORGEHEN IM TODESFALL

Ein Todesfall erschüttert Familie und Freunde. Nebst der Trauer gibt es auch eine ganze Menge zu organisieren. Damit nichts vergessen geht, haben wir die wichtigsten Punkte für Sie zusammengefasst. Sie müssen nicht alles vor der Beerdigung bewältigen. Weniger dringende Aufgaben können Sie getrost auch später erledigen.

1. Die ersten Schritte - Sofort bzw. in den ersten 2 Tagen nach einem Todesfall zu erledigen

Benachrichtigung...

- ☐ ...eines Arztes
- ☐ ...der nächsten Angehörigen
- ☐ ...des Bestattungsamt Seuzach für das Bestattungsgespräch
- ☐ ...des Arbeitgebers der verstorbenen Person
- ☐ ...des eigenen Arbeitgebers

In den Unterlagen der/des Verstorbenen suchen nach...

- ☐ ...einer Anordnung für die Beerdigung

Bestimmung...

- ☐ ...der Bestattungsart (Kremation / Erdbestattung)
- ☐ ...des Bestattungsort (Friedhof)
- ☐ ...der Grabart

2. Vor der Beerdigung - Nach dem Bestattungsgespräch beim Bestattungsamt Seuzach

Für die Beerdigung...

- ☐ ... mit Pfarrer, Ritualberater oder Bestattungsredner Kontakt aufnehmen
- ☐ ... Blumenschmuck organisieren
- ☐ ... Leidmahl organisieren und reservieren
- ☐ ... Text für Leidzirkulare und Todesanzeige aufsetzen
- ☐ ... Adressliste für Leidzirkulare und Leidmahleinladungen erstellen

3. Nach der Beerdigung – Fortlaufend zu erledigen

Bestellung...

- ☐ ...eines Todesscheins beim Zivilstandsamt
- ☐ ...eines Erbscheins beim Bezirksgericht (nur falls nötig)

In den Unterlagen der/des Verstorbenen suchen nach...

- ☐ ...einem Testament, Erbvertrag, Ehevertrag und diesen bei der zuständigen Stelle einreichen

Abklären ob...

- ☐ ...der Nachlass überschuldet ist. (Im Zweifelsfall innert eines Monats seit dem Todesfall die Aufnahme eines öffentlichen Inventars beantragen.) Die Ausschlagung der Erbschaft ist innert drei Monaten möglich
- ☐ ... die/der Verstorbene ein Freizügigkeitsguthaben/-police und/oder ein Säule-3a-Konto bzw. eine Säule-3a-Versicherung hatte und die Auszahlung des Todesfalls kapitals oder der Versicherungssumme bei der Bank/Versicherung beantragen
- ☐ ...bei der AHV-Ausgleichskasse, der Pensionskasse oder der Unfallversicherung eine Witwen-/Witwer- oder Waisenrenten beantragt werden kann

Kündigung...

- ☐ ...der Krankenkasse
- ☐ ...der Pensionskasse
- ☐ ...der Unfall-, Lebens-, Hausrat-, Auto- und Privathaftpflichtversicherung
- ☐ ...von laufenden Verträgen (Wohnung, Kreditkarte, Leasing, Handy, Strom)
- ☐ ...von Abonnements (SBB, Zeitschriften, Fitness, etc.)
- ☐ ...der Mitgliedschaft in Vereinen

Erstellung...

- ☐ ...des Steuerinventars

Für das Grab...

- ☐ ...ein Grabstein organisieren
- ☐ ...die Grabpflege klären (Grabpflegevertrag / eigene Bepflanzung)

FRIEDHOF SEUZACH

Anreise

Der Friedhof der Gemeinde Seuzach befindet sich bei der Reformierten Kirche an der Kirchgasse.

Direkt beim Friedhof stehen zwei Parkplätze zur Verfügung. Bei beiden Parkplätzen kann mit **Parkscheibe** während drei Stunden gratis parkiert werden. Ist eine längere Parkdauer gewünscht, kann über die Parkingpay-App oder am Schalter der Einwohnerdienste eine entsprechende Tagesparkbewilligung für CHF 6.00 gelöst werden.

Bitte achten Sie auf das Fahrverbot bei der Auffahrt zum Friedhof. Gehbehinderte Personen dürfen mit dem Fahrzeug bis zum Kiesplatz vor dem Friedhof geführt werden. Das Fahrzeug darf jedoch nicht dort parkiert werden.

Die Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ist ebenso möglich. Von der Bushaltestelle «Breitestrasse» sind es noch ca. 350 m und 5 Minuten zu Fuss.



Kontakt Friedhofsgärtner / Friedhofunterhalt

Emanuele Falcucci
Stationsstrasse 1
8472 Seuzach

Tel. 052 320 40 28
E-Mail emanuele.falcucci@seuzach.ch

GRABARTEN

Auf dem Friedhof Seuzach bestehen folgende Grabarten:

- Reihengrab
- Familien- und Privatgräber
- Gemeinschaftsgrab «Grabhügel»
- Gemeinschaftsgrab «Waldgrab»
- Gemeinschaftsgrab «Aschegrab»

Genauere Erläuterungen zu den jeweiligen Grabarten finden Sie auf den nächsten Seiten.

FRIEDHOFSPLAN



Legende Friedhofsplan

Die Buchstaben bezeichnen die verschiedenen Grabfelder auf dem Friedhof Seuzach.

Grabfeld	Bezeichnung	Grabfeld	Bezeichnung
J	Erdbestattungsgräber	WG	Gemeinschaftsgrab «Waldgrab»
F	Urnenreihengräber	AG	Gemeinschaftsgrab «Aschegrab»
G	Familien- und Privatgräber	GG	Gemeinschaftsgrab «Grabhügel»

REIHENGRAB

Auf dem Friedhof Seuzach gibt es Reihengräber für Urnenbeisetzungen und Reihengräber für Erdbestattungen. Die Urnenreihengräber befinden sich im südlichen Teil des Friedhofs und die Erdbestattungsreihengräber befinden sich im Nördlichen Teil des Friedhofs.

Die Gräber werden in den für viele Friedhöfe charakteristischen Gräberreihen angeordnet. Die Grabzuteilung erfolgt chronologisch durch das Bestattungsamt.

Grabmal

Das Bestattungsamt versieht jedes neue Grab mit einer Ordnungsnummer und einem Grabkreuz. Die Ordnungsnummer bleibt bis zur Aufhebung des Grabes bestehen. Das Grabkreuz kann erstmals nach 6 Monaten durch die Angehörigen gegen einen Grabstein ausgetauscht werden.

Die Errichtung eines Grabmals benötigt eine schriftliche Bewilligung vom Bestattungsamt.

Grabpflege

Der Unterhalt des Grabmals sowie die Grabbepflanzung ist Sache der Angehörigen.

Kapazität

In einem Urnenreihengrab sind insgesamt drei Urnen zulässig. Es ist also möglich zu einem späteren Zeitpunkt weitere Urnen in das Grab eines bereits verstorbenen Angehörigen beizusetzen.

In einem Erdbestattungsgrab ist die erste Beisetzung immer eine Erdbestattung. Nach der Erdbestattung können noch drei Urnen weitere Urnen in das Grab beigesetzt werden. Eine weitere Erdbestattung ist nicht möglich.

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Reihengräber beträgt auf dem Friedhof Seuzach 20 Jahre. Massgebend ist das Jahr der Erstbeisetzung. Die Ruhefrist wird durch spätere Urnenbeisetzungen in das bestehende Grab nicht verlängert.

Kosten

Für verstorbene Personen die ihren letzten Wohnsitz in Seuzach hatten, fallen für die Errichtung eines Reihengrabes keine Kosten an. Die Kosten für die Grabpflege während 20 Jahren sowie die Kosten für ein allfälliges Grabmal gehen jedoch zu Lasten der Angehörigen.



FAMILIEN- UND PRIVATGRÄBER

Die Familien- und Privatgräber auf dem Friedhof Seuzach befinden sich im südlichen Teil des Friedhofs. Sie unterscheiden sich nicht nur durch die grössere Grabfläche von normalen Reihengräbern, sondern auch durch die höhere Kapazität und Nutzungsdauer.

Das Bestattungsamt regelt die Errichtung, den Unterhalt und den Umfang der Familien- und Privatgräber mit den Angehörigen in einem Pachtvertrag.

Der Grabplatz wird mit der Erstbeisetzung errichtet und in chronologischer Reihenfolge vom Bestattungsamt zugeteilt.

Grabmal

Das Bestattungsamt versieht jedes neue Grab mit einer Ordnungsnummer und einem Grabkreuz. Die Ordnungsnummer bleibt bis zur Aufhebung des Grabes bestehen. Das Grabkreuz kann erstmals nach 6 Monaten durch die Angehörigen gegen einen Grabstein ausgetauscht werden.

Die Errichtung eines Grabmals benötigt eine schriftliche Bewilligung des Bestattungsamtes.

Grabpflege

Der Unterhalt des Grabmals sowie die Grabbepflanzung ist Sache der Angehörigen.

Kapazität

In einem Familien- oder Privatgrab hat die Erdbestattung zwingend als erste Beisetzung zu erfolgen. Im Familiengrab finden zusätzlich fünf Ascheurnen Platz, im Privatgrab deren drei.

Ruhefrist/Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer eines Familien- oder Privatgrabes auf dem Friedhof Seuzach beträgt 35 Jahre. Nach Ablauf kann die Nutzungsdauer auf Gesuch hin und gegen entsprechende Aufzahlung für weitere 25 Jahre (insgesamt 60 Jahre) verlängert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Friedhofbetriebes möglich ist.

Die freiwillige Auflösung des Grabes ist frühestens nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren möglich.

Kosten

Die Pachtgebühr für Nutzungsdauer von 35 Jahren beträgt 4'500 Franken für ein Familiengrab und 2'500 Franken für ein Privatgrab. Die Pachtgebühr ist vor der Errichtung des Grabes zu bezahlen. Die Kosten für die Grabpflege während 35 Jahren sowie die Kosten für ein allfälliges Grabmal gehen jedoch zu Lasten der Angehörigen.



GEMEINSCHAFTSGRAB «GRABHÜGEL»

Das Gemeinschaftsgrab «Grabhügel» ist eines der drei Gemeinschaftsgräber für Urnen auf dem Friedhof Seuzach und zugleich das älteste. Es wurde im Zusammenhang mit der Friedhoferweiterung zwischen 1992 und 1993 errichtet und befindet sich im Zentrum der Friedhofsanlage.

Der Grabhügel ist eine Aufschichtung von Erde. Die Urne wird also wie bei den Reihengräbern in die Erde beigesetzt.

Die Grabzuteilung erfolgt chronologisch durch das Bestattungsamt. Anders als bei den Reihengräbern ist die exakte Grabstelle jedoch nicht bezeichnet.

Namensinschrift

Auf Wunsch der Angehörigen kann eine Inschrift mit Namen und Vornamen des Verstorbenen angebracht werden. Grundsätzlich gilt für die Inschrift bei den Gemeinschaftsgräbern folgendes:

- Es wird ein Vorname sowie der Nachnamen eingraviert (z.B. Maximilian Muster).
- Es ist erlaubt, anstatt des amtlichen Vornamens einen Übernamen (z.B. Max Muster) in Auftrag zu geben.
- Der Platz der Inschrift wird durch den Bildhauer zufällig zugeteilt.
- Die Kosten für die Inschrift (35 Franken pro Buchstaben) gehen zu Lasten der Angehörigen.
- Der Auftrag wird nach der erfolgten Beisetzung durch das Bestattungsamt aufgegeben.

Wichtig: Die Inschrift erhält mit dem Laufe der Zeit eine Patina und wird daher allmählich deutlicher. Die Inschriften dürfen nicht bemalt werden.

Unterhalt Grabanlage und Blumenschmuck

Die Grabanlage wird vom Friedhofsgärtner unterhalten. Ein individuelles Grabmal oder eine eigene Grabbepflanzung sind nicht möglich.

An den dafür vorgesehenen Orten gibt es die Möglichkeit Blumen, Kerzen und kleine Gestecke zu platzieren. Diese werden nach dem Verblühen durch den Friedhofsgärtner abgeräumt. Das Ablegen von persönlichen Gegenständen (Laternen, Bilder, Skulpturen) ist nicht möglich.



GEMEINSCHAFTSGRAB «WALDGRAB»

Das Gemeinschaftsgrab «Waldgrab» ist eines der drei Gemeinschaftsgräber für Urnen auf dem Friedhof Seuzach. Es wurde im Zusammenhang mit der Friedhoferweiterung zwischen 2022 und 2023 errichtet und befindet sich im südlichen Teil des Friedhofs. Das Waldgrab ermöglicht eine naturverbundene Beisetzung in einer waldähnlichen Umgebung.

Auch beim Gemeinschaftsgrab «Waldgrab» wird die Urne in die Erde beigesetzt. Die Grabzuteilung erfolgt chronologisch durch das Bestattungsamt und die exakte Grabstelle ist nicht bezeichnet.

Namensinschrift

Auf Wunsch der Angehörigen kann eine Inschrift mit Namen und Vornamen des Verstorbenen angebracht werden. Grundsätzlich gilt für die Inschrift bei den Gemeinschaftsgräbern folgendes:

- Es wird ein Vorname sowie der Nachnamen eingraviert (z.B. Maximilian Muster).
- Es ist erlaubt, anstatt des amtlichen Vornamens einen Übernamen (z.B. Max Muster) in Auftrag zu geben.
- Der Platz der Inschrift wird durch den Bildhauer zufällig zugeteilt.
- Die Kosten für die Inschrift (35 Franken pro Buchstaben) gehen zu Lasten der Angehörigen.
- Der Auftrag wird nach der erfolgten Beisetzung durch das Bestattungsamt aufgegeben.

Wichtig: Die Inschrift erhält mit dem Laufe der Zeit eine Patina und wird daher allmählich deutlicher. Die Inschriften dürfen nicht bemalt werden.

Unterhalt Grabanlage

Die Grabanlage wird vom Friedhofsgärtner unterhalten. Ein individuelles Grabmal oder eine eigene Grabbepflanzung sind nicht möglich.

Blumenschmuck

Beim Gemeinschaftsgrab «Waldgrab» ist das Ablegen von Blumenschmuck sowie von persönlichen Gegenständen (Laternen, Bilder, Skulpturen) nicht möglich. Spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung wird der Blumenschmuck durch den Friedhofsgärtner abgeräumt.



GEMEINSCHAFTSGRAB «ASCHEGRAB»

Das Gemeinschaftsgrab «Aschegrab» ist eines der drei Gemeinschaftsgräber auf dem Friedhof Seuzach. Es wurde im Zusammenhang mit der Friedhoferweiterung zwischen 2022 und 2023 errichtet und befindet sich im nördlichen Teil des Friedhofs oberhalb des Waldgrabs.

Anders als bei den anderen Gemeinschaftsgräbern wird beim Aschegrab nur die Kremationsasche ohne Urne in der Erde beigesetzt. Die Grabzuteilung erfolgt chronologisch durch das Bestattungsamt und die exakte Grabstelle ist nicht bezeichnet.

Namensinschrift

Beim Aschegrab ist keine Inschrift möglich.

Unterhalt Grabanlage

Die Grabanlage wird vom Friedhofsgärtner unterhalten. Ein individuelles Grabmal oder eine eigene Grabbepflanzung sind nicht möglich.

Blumenschmuck

Beim Gemeinschaftsgrab «Aschegrab» ist das Ablegen von Blumenschmuck sowie von persönlichen Gegenständen (Laternen, Bilder, Skulpturen) nicht möglich. Spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung wird der Blumenschmuck durch den Friedhofsgärtner abgeräumt.



INFORMATIONEN ZUR GRABBEPFLANZUNG UND GRABPFLEGE

Grundsätzlich sind die Angehörigen für die Grabbepflanzung und Grabpflege von Reihengräbern und Familien- und Privatgräbern zuständig. Es kann aber auch ein Gärtner mit der Grabpflege beauftragt werden.

Bei der Grabbepflanzung müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Die Inschrift des Grabmales und die Grabnummer dürfen nicht verdeckt sein.
- Es dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, die Ausläufer bilden, stark versamen, die Höhe und Breite des Grabsteins überschreiten.
- Mehrjährige Pflanzen, welche die Höhe und Breite nicht einhalten und oder durch ihre Ausdehnung Nachbargräber beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder werden mind. 1x pro Jahr ohne Voranmeldung kostenpflichtig durch den Friedhofsgärtner zurückgeschnitten.
- Skulpturen, Metallhandwerk, grosse Steine, Kunstgegenstände und dergleichen als Grab schmuck sowie Stellriemen (Grabeinfassungen) bedürfen einer Bewilligung des Bestattungsamtes

Grabpflegevertrag

Die Firma Ganz der Gärtner GmbH berät Sie gerne und schliesst mit Ihnen einen Grabpflegevertrag ab. Im Rahmen eines Grabpflegevertrags werden folgende Aufgaben übernommen:

- Entfernen der alten Bepflanzung
- Erde umgraben, düngen und ergänzen
- Bepflanzen, jäten und giessen der Grabfläche

Ganz der Gärtner GmbH

Im Winkel 7
8474 Dinhard

Tel. 052 337 14 58
E-Mail info@g-d-g.ch

Website



Gemeinde Seuzach

Stationsstrasse 1
8472 Seuzach

Telefon 052 320 40 40
bestattungsamt@seuzach.ch